

ZH_OBERGERICHT SB230241 vom 20. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230241

FR: ZH_OBERGERICHT SB230241 du 20 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB230241 del 20 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 22. Dezember 2022 (Urk. 173 = Urk. 176) sprach das Bezirksgericht Zürich D._____ des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB zum Nachteil von A._____ und B._____, der mehrfachen Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB und der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB zum Nachteil von C._____ schuldig. Vom Vorwurf der schweren Körperverletzung und der Sachbeschädigung sprach das Gericht den Beschuldigten frei. Es bestrafte ihn mit einer zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 38 Monaten sowie einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Zusatzstrafen zu einer vom Kreisgericht Werdenberg-Sarganserland ausgefallenen Freiheitsstrafe und zu einer von der Staatsanwaltschaft Baden ausgefallenen Geldstrafe. Von der Anordnung einer Landesverweisung sah das Gericht ab. Schliesslich verpflichtete das Gericht den Beschuldigten, dem Privatkläger A._____ in solidarischer Haftbarkeit mit vier weiteren am Angriff beteiligten Personen Ersatz für den entstandenen Schaden im Umfang von Fr. 253.35 (zzgl. Zins) zu bezahlen. Im darüber hinausgehenden Betrag verwies das Gericht das Schadenersatzbegehren des Privatklägers A._____ auf den Zivilweg und stellte fest, dass der Beschuldigte für weiteren Schaden dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei. Zusätzlich verpflichtete es den Beschuldigten, dem Privatkläger A._____ in solidarischer Haftbarkeit mit den weiteren Beschuldigten eine Genugtuung von Fr. 15'000.– (zzgl. Zins) zu leisten und wies die über diesen Betrag hinausgehende Genugtuungsforderung ab. Gegen vier weitere am Angriff beteiligte Personen (F._____, G._____, E._____, H._____) wurden separate Untersuchungs- und Gerichtsverfahren geführt.

E. 1.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so hat sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Der Beschuldigte hat zwar den Tatbestand des Angriffes erfüllt, jedoch in nicht selbst verschuldeter Schuldunfähigkeit. Insoweit können ihm die Kosten des Verfahrens nur auferlegt werden, wenn dies nach den gesamten Umständen als billig erscheinen würde (Art. 419 StPO). Die Billigkeitshaftung für die Verfahrenskosten orientiert sich – wie bereits bei der Schadenersatz- und Genugtuungsforderung – nach Art. 54 OR, weshalb insbesondere die finanzielle Situation der betroffenen Person sowie die Einschränkung, welche durch die Bezahlung der auferlegten Summe bei ihr oder ihrer Familie bewirken würde, berücksichtigt werden müssen (DOMEISEN, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 3. Aufl. 2024, N 7 zu Art. 419).

E. 1.2

Wie bereits vorstehend zum Zivilpunkt ausgeführt, gebieten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten vorliegend keine Billigkeitshaftung. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens – inklusive jener der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft – sind entsprechend vollumfänglich und definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Daran ändert auch nichts, dass der teilweise Schuldspruch der Vorinstanz betreffend mehrfacher Hinderung einer Amtshandlung und Beschimpfung in Rechtskraft erwachsen ist, nachdem diesen Taten gegenüber dem Vorwurf des Angriffs auf dem J. ____-platz in einer Gesamtbetrachtung nur sehr untergeordnetes Gewicht zukommt.

- 47 - 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 1.3

Demnach ist das angefochtene Urteil hinsichtlich folgender Dispositiv-Ziffern in Rechtskraft erwachsen: 1 Lemma 2-3 (Teilschuldspruch betreffend mehrfache Hinderung einer Amtshandlung und Beschimpfung); 2 teilweise (Frei-

- 12 - spruch betreffend Sachbeschädigung), 5 (Absehen von der Landesverweisung), 6-7 (Vernichtung der beschlagnahmten Gegenstände und Spuren); 10 (Abweisung der Schadenersatzforderung der Stadt Zürich); 12 (Kostenfestsetzung); 15 (Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung).

E. 1.4

Es ist vorab mit Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der obgenannten Dispositiv-Ziffern in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 437 StPO). 2. Kognition / Verschlechterungsverbot

E. 2

Der Beschuldigte meldete gegen das Urteil des Bezirksgerichts Berufung an (Urk. 165) und reichte beim Obergericht des Kantons Zürich rechtzeitig die Berufungserklärung ein (Urk. 178).

- 9 -

E. 2.1

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren mit Blick auf die Aufhebung des Schuldspruchs im Hauptvorwurf (schwere Körperverletzung bzw. Angriff), hinsichtlich der massiv tieferen Strafe sowie hinsichtlich der Abweisung der Schadenersatz- und Genugtuungsforderung und damit in den Hauptpunkten. Mit Blick auf die angeordnete stationäre Massnahme ist zu berücksichtigen, dass diese erst im Laufe des Berufungsverfahrens erneut zum Thema wurde und der Beschuldigte selber die Anordnung einer Massnahme beantragte, wenngleich nur in einem ambulanten Setting. Die Staatsanwaltschaft obsiegt einzig hinsichtlich der Art dieser Massnahme, unterliegt jedoch mit ihren auf zusätzliche Schuldsprüche, eine höhere Strafe sowie die Anordnung einer Landesverweisung gerichteten Berufung. Sie unterliegt damit zum Grossteil ihrer Berufungsanträge. Bei diesem Ausgang erscheint es angemessen, auch die Kosten des Berufungsverfahrens – inklusive jener der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft – definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.2

Der amtliche Verteidiger ist durch die Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO i.V.m. Art. 426 StPO). Er machte mit Kostennote vom 18. August 2025 für das obergerichtliche Verfahren einen Aufwand von Fr. 14'898.70 geltend (Urk. 265A). Dieser Aufwand erscheint angemessen. Unter Berücksichtigung der gegenüber seiner Schätzung leicht längeren Dauer der Berufungsverhandlung ist Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ mit gerundet Fr. 15'000.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO entfällt ausgangsgemäss.

E. 2.3

Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerschaft ist ebenfalls aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO). Rechtsanwältin Dr. iur. X._____, die unentgeltliche Vertreterin des Privatklägers 1 (A._____), macht ihre Aufwendungen für das obergerichtliche

- 48 - Verfahren für die Vertretung des Privatklägers gegenüber sämtlichen vier Beschuldigten (D._____, E._____, F._____ und H._____) gemeinsam geltend. Der bis zum Rückzug der Berufung des Beschuldigten F._____ (SB230238) bis zum 13. August 2025 geltend gemachte Aufwand von Fr. 4'113.60 (Urk. 259) erscheint angemessen und ist zu gleichen Teilen (je 1/4) auf die Verfahren der vier genannten Beschuldigten zu verteilen. Rechtsanwältin Dr. iur. X._____ ist entsprechend für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 1 bis zum 13. August 2025 mit Fr. 1'028.40 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Auch der für die nachfolgende Phase des Berufungsverfahrens (ab 14. August 2025) mit ergänzender Honorarnote vom 18. August 2025 (Urk. 265) zusätzlich geltend gemachte Aufwand erscheint als angemessen, ist jedoch mit Blick auf die gegenüber ihrer Schätzung längere Dauer der Berufungsverhandlung und Urteileröffnung (11h samt Wegzeit) auf Fr. 2'928.– nach oben zu korrigieren. Dieser Teil ist zu gleichen Teilen auf die Verfahren der noch verbleibenden drei Beschuldigten D._____, E._____ (SB230240) und H._____ (SB230242) zu verteilen. Im Ergebnis ist Rechtsanwältin Dr. iur. X._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 1 im vorliegenden Verfahren mit insgesamt gerundet Fr. 2'000.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Eine Rückzahlungspflicht des Beschuldigten besteht wie erwähnt auch hier nicht. Es wird beschlossen:

E. 2.4

Die Vorinstanz prüfte die Frage der Begehung einer schweren und einfachen Körperverletzung auch unter dem Aspekt einer allfälligen Mittäterschaft. Hierzu berief sich die Vorinstanz auf die geltende Gerichtspraxis, wonach ein Mittäter nur insoweit haftet, als sein Wille reicht. Die Grenze für die subjektive Zurechnung des Handelns der anderen Tatbeteiligten liegt dort, wo ein vom gemeinsamen Tatplan abweichender Ablauf für einen Beteiligten nicht vorhersehbar ist und von ihm deshalb auch nicht gebilligt werden kann. Dem Mittäter wird ein Exzess des Haupttäters nur angerechnet, falls ihm ein entsprechender (Eventual-)Vorsatz nachgewiesen werden kann (BGE 118 IV 227 E. 5d; BGer, Urteil 6B_98/2013 vom 10. Juni 2013 E. 2.3; OGer/ZH, Urteile SB220337 vom 6. September 2022 E. II. 2.5; SB210148 vom 12. Mai 2022 E. IV. 2.2). Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Beschuldigte D._____ habe den Gewaltexzess seiner Mittäter nicht voraussehen können. Insbesondere habe er nicht voraussehen können, dass der Privatkläger A._____ mit

einem Skateboard beworfen werde, ihm Tritte gegen seinen Kopf versetzt und die Verletzungen derart schwer sein würden. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die fünf Beschuldigten auf die eingetretenen Verletzungen der Privatkläger "hingearbeitet" und diese gebilligt hätten. Ein entsprechender gemeinsamer Tatentschluss der fünf Beschuldigten könne nicht erstellt werden (Urk. 176 S. 156). Diese Erwägungen der Vorinstanz sind nicht zu beanstanden. Der Beschuldigte D._____ beteiligte sich mit den eingestanden Handlungen zwar am gewaltsamen Übergriff, jedoch basierten seine Handlungen nicht auf einem gemeinsamen Tatentschluss, sondern erfolgten spontan als Antwort auf ein als provokativ aufgefasstes Verhalten des Privatklägers A._____ und es kann aus seiner Beteiligung nicht mit hinreichender Sicherheit geschlossen werden, dass er mit den Verletzungen und Verletzungsfolgen gerechnet und

- 25 - diese gewollt oder auch nur in Kauf genommen hätte. Für den Gewaltexzess eines oder mehrerer (nicht identifizierbarer) Mitbeschuldigter ist er nicht verantwortlich. Eine Verurteilung des Beschuldigten D._____ wegen Körperverletzung im Sinne von Art. 122 und Art. 123 StGB fällt mithin mangels Tatbestandsmäßigkeit ausser Betracht und damit auch die Feststellung der Begehung des Delikts in nicht selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit. Der Beschuldigte ist von diesem Vorwurf freizusprechen und das angefochtene Urteil insoweit zu bestätigen. 3. Angriff

E. 3

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich meldete zunächst ebenfalls Berufung an (Urk. 164 resp. Urk. 166), zog diese aber wieder zurück (Urk. 179), wovon Vormerk zu nehmen ist. Am 31. Mai 2023 erhob sie Anschlussberufung (Urk. 182; Urk. 183).

E. 3.1

Im Ergänzungsgutachten vom 16. Juli 2025 äusserte sich Dr. med. I._____ zum gegenwärtigen psychischen Gesundheitszustand des Beschuldigten sowie zur Frage, ob und inwieweit die heute diagnostizierten Beeinträchtigungen bereits zum Zeitpunkt der vorliegend zur Beurteilung stehenden Taten vorliegen (vgl. E. V/4 hiervor). Weiter befasste sich die Gutachterin einlässlich mit der Frage der Erforderlichkeit einer Massnahme zur Behandlung der psychischen Störung des Beschuldigten, zu den Erfolgsaussichten der Behandlung, zur Rückfallgefahr in unbehandeltem Zustand und zur Verfügbarkeit eines Behandlungsortes. Das Gutachten ist insgesamt schlüssig. Die Parteien stellten das Gutachten denn auch nicht in Frage. Somit ist darauf abzustellen.

E. 3.2

Im Gutachten vom 11. April 2025 diagnostizierte die Gutachterin eine paranoide Schizophrenie (ICD-10 F20) und eine Cannabisabhängigkeit (ICD-10 F12.2) (Urk. 204 S. 76 f.). Im Ergänzungsgutachten vom 16. Juli 2025 bestätigte sie das Fortbestehen der Störung (Urk. 254 S. 57 f.). Die Voraussetzung einer schweren psychischen Störung zur Anordnung einer Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB ist somit erfüllt.

- 41 -

E. 3.3

Der Beschuldigte beteiligte sich an einem Angriff (Art. 134 StGB) und erfüllte überdies den Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) mehrfach. Insbesondere der Tatbestand des Angriffs stellt eine schwere Straftat dar, die sich gegen das hohe Rechtsgut von Leib und Leben richtet. Gemäss der Gutachterin stehen die Anlasstaten in einem

direkten Zusammenhang mit der schizophrenen Erkrankung des Beschuldigten im Tatzeitraum (Urk. 254 S. 59). Das Verhalten des Beschuldigten im Zeitpunkt der Straftaten am 11. September 2020 sei als erstmals aufgetretener psychotischer Schub zu interpretieren. Im Rahmen einer psychotischen Verknennung könne eine wahrgenommene verbale Beleidigung als so bedrohlich erscheinen, dass eine Reaktion auf der Verhaltensebene (Gewaltanwendung) subjektiv angemessen wirke. Die psychotische Verknennung habe Auswirkungen auf die Fähigkeit des Beschuldigten gehabt, sein Verhalten angemessen zu dosieren (Urk. 254 S. 54 f. und S. 59). Der Cannabiskonsum fördere psychotische Symptome, weshalb er ebenfalls, wenn auch indirekt, mit den Anlassdelikten in Zusammenhang stehe (Urk. 254 S. 59). Das Erfordernis des Zusammenhangs zwischen Anlassstat und der psychischen Störung ist aufgrund der gutachterlichen Ausführungen als erfüllt zu erachten.

E. 3.4

Die Gutachterin schätzte das Risiko erneuter Gewaltdelikte in unbehandeltem Zustand aufgrund der Schizophrenie und der damit einhergehenden akuten Psychose als hoch ein. Auch weitere Delikte wie Raub und Drohung seien mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut zu erwarten (Urk. 254 S. 59). Eine Strafe allein ist nach Einschätzung der Gutachterin nicht geeignet, der Gefahr erneuter Gewaltdelikte zu begegnen. Es bestehe beim Beschuldigten kein Krankheitsbewusstsein und kein Problembewusstsein in Bezug auf den Zusammenhang zwischen Gewalttätigkeit und Psychose (Urk. 254 S. 56). Dies zeigte sich auch daran, dass der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung als Erklärung für sein mehrfaches deliktisches Verhalten in den letzten Jahren angab, er habe einfach für einen kurzen Moment "nicht aufgepasst".

- 42 - Er habe beim letzten Mal vor einem Jahr – wobei der Beschuldigte auf die Vorwürfe im neuen Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl Bezug zu nehmen schien – ein "Blackout" gehabt. Alle anderen Delikte seien jedoch "wirklich zufällig" passiert (Prot. II S. 32). Gemäss der Gutachterin fehle dem Beschuldigten überdies ein Problembewusstsein betreffend den psychosefördernden Cannabiskonsum. Bei der Exploration im Juli 2025 sei zudem der Eindruck entstanden, dass sich das psychische Zustandsbild des Beschuldigten seit der Exploration im März 2025 verschlechtert habe, wobei der Verdacht bestehe, dass der Beschuldigte unzureichend antipsychotisch mediziert sei. Das Risiko erneuter akutpsychotischer Episoden sei entsprechend hoch. Der Beschuldigte sei dringend auf eine stationäre Behandlung in einer forensisch-psychiatrischen Klinik angewiesen (Urk. 254 S. 58). Das grundsätzlich bestehende Behandlungsbedürfnis stellte auch die Verteidigung nicht in Abrede (vgl. Urk. 262 S. 19).

E. 3.5

Laut Gutachterin könne aufgrund des guten Ansprechens des Beschuldigten auf Antipsychotika zu Beginn des Jahres 2025 von einer guten Behandelbarkeit der schizophrenen Erkrankung ausgegangen werden (Urk. 254 S. 56). Das Risiko erneuter Gewaltdelikte lasse sich durch die erfolgreiche Behandlung der Schizophrenie deutlich senken (Urk. 254 S. 62). Die Anordnung einer stationären Behandlung kann somit als geeignet erachtet werden, um das Risiko erneuter Gewaltstraftaten zu reduzieren.

E. 3.6

Die Verteidigung machte geltend, eine stationär eingeleitete und anschliessend engmaschig begleitete ambulante Massnahme in Kombination mit der Betreuung durch die

Mutter und den Beistand würde ausreichen, um künftige Rückfälle zu verhindern. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit einer ambulanten Massnahme ausdrücklich einverstanden sei, was die Erfolgchancen der Therapie erhöhe (Urk. 262 S. 22).

- 43 - Dagegen hielt die Gutachterin fest, aufgrund der sozialen Desintegration, der bisher fehlenden Erfahrung mit einer ambulanten Behandlung, der bisher fehlenden Medikamentenadhärenz sowohl im ambulanten Setting als auch während der Haft und der bisher nicht erprobten Cannabisabstinenz könne zum jetzigen Zeitpunkt nur eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB erfolgversprechend sein. Ein ambulantes Vorgehen sei vor diesem Hintergrund sowie angesichts der bisher mangelnden Bereitschaft des Beschuldigten, nach Klinikaustritten die antipsychotische Medikation weiterzuführen, wie auch der fehlenden Tagesstruktur in einem ambulanten Setting derzeit nicht erfolgversprechend umsetzbar. Überdies sei eine vollständige Abstinenz von psychoselbstfördernden Substanzen anzustreben. Der Beschuldigte konsumiere derzeit zwar kein Cannabis. Dies sei aber dem Umstand geschuldet, dass er sich in Haft befinde. Es sei nicht erprobt, ob er in Freiheit oder in einem nicht geschlossenen Setting ebenfalls abstinent wäre (Urk. 254 S. 57 und S. 60). Die Verteidigung stellte diesen letzten Punkt nicht in Abrede (Urk. 262 S. 22). Gestützt auf die überzeugende Einschätzung der Gutachterin ist mithin davon auszugehen, dass eine ambulante Behandlung – selbst mit stationärer Einleitung, welche von Gesetzes wegen nicht länger als zwei Monate dauern darf (Art. 63 Abs. 3 StGB) – nicht ausreichend wäre, um die psychische Erkrankung des Beschuldigten wirksam zu therapieren und ihn von der Begehung künftiger Gewaltdelikten und anderen Straftaten abzuhalten.

E. 3.7

Der Umstand, dass sich der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren gegen ein stationäres Setting ausspricht, steht der Anordnung einer solchen Massnahme nicht entgegen. Wie erwähnt ist lediglich ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft notwendig. An die Therapiewilligkeit dürfen im Zeitpunkt des richterlichen Entscheids keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden (vgl. vorne E. VII/2.2). Dieses Mindestmass ist angesichts der vom Beschuldigten geäusserten Bereitschaft, sich einer ambulanten therapeutischen Massnahme zu unterziehen, zweifelsohne gegeben. Die Behandlungsbereitschaft zeigt sich auch

- 44 - daran, dass der Beschuldigte im parallel zum vorliegenden Gerichtsverfahren laufenden neuen Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, in welchem Dr. med. I. _____ ebenfalls eine stationäre Massnahme empfahl, die Bewilligung des vorzeitigen Massnahmeantritts beantragte (vgl. Urk. 262 S. 20). Die Gutachterin stellte dementsprechend fest, dass es keine Anhaltspunkte gebe, welche die Massnahmefähigkeit des Beschuldigten in Frage stellen würden (Urk. 254 S. 57).

E. 3.8

Angesichts des dringenden Behandlungsbedürfnisses und der in unbehandeltem Zustand hohen Rückfallgefahr für Gewalttaten – mithin für schwerwiegende Delikte gegen Leib und Leben – erweist sich eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB nicht nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit als erforderlich, sondern sie steht auch in vernünftiger Relation zur damit einhergehenden Schwere dieses Eingriffs in die Freiheitsrechte des Beschuldigten. Damit ist auch die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne gegeben.

E. 3.9

Gemäss Gutachten stehen mit den hiesigen forensisch-psychiatrischen Kliniken geeignete Institutionen für die Durchführung der empfohlenen stationären Massnahme zur Verfügung (Urk. 254 S. 59).

E. 3.10

Im Ergebnis sind sämtliche Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB erfüllt. Angesichts der ebenfalls deliktsrelevanten Cannabisabhängigkeit des Beschuldigten sind überdies auch die Voraussetzungen einer Suchtbehandlung gemäss Art. 60 StGB erfüllt. Die Suchtbehandlung kann in Form einer Abstinenzkontrolle und durch Vermittlung des Zusammenhangs zwischen der Psychose des Beschuldigten, dessen Cannabiskonsum und dessen Gewaltbereitschaft im Rahmen der stationären therapeutischen Massnahme umgesetzt werden (Urk. 254 S. 57 und S. 61 f.). Es ist folglich eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 f. StGB (Behandlung von psychischen Störungen; Suchtbehandlung) anzuordnen.

- 45 - 4. Anrechnung der erstandenen Haft

E. 4

Die Mitbeschuldigten erhoben gleichfalls Berufung. Die Berufungsverfahren wurden unter den Geschäftsnummern SB230238 (F.____), SB230239 (G.____), SB230240 (E.____) und SB230242 (H.____) angelegt. Der Beschuldigte G.____ liess seine Berufung zurückziehen. Das betreffende Berufungsverfahren SB230239 wurde mit Beschluss vom 26. Mai 2023 als erledigt abgeschlossen. Kurz vor der Berufungsverhandlung zog auch der Beschuldigte F.____ (SB230238) seine Berufung zurück. Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 25. August 2025 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.

E. 4.1

Die Verteidigung beantragte, es sei dem Beschuldigten eine angemessene Genugtuung für die von ihm erstandenen 235 Tage Haft zuzusprechen, soweit keine Anrechnung derselben an die Geldstrafe oder die ambulante Massnahme erfolge.

E. 4.2

Der Beschuldigte befand sich vom 11. September 2020 bis zum 3. Mai 2021 in Untersuchungshaft. Gemäss Rechtsprechung ist die Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft an eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Art. 56 ff. StGB, namentlich an eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinn von Art. 59 StGB grundsätzlich anzurechnen (BGE 141 IV 236 E. 3; vgl. auch BGE 145 IV 359 E. 2.8.1 betr. Anrechnung auf eine ambulante Massnahme). Die vom Beschuldigten erstandenen 235 Tage Haft sind somit vorliegen grundsätzlich auf die stationäre Massnahme anzurechnen. Da deren Dauer vom Behandlungsverlauf abhängt und somit noch nicht feststeht, ist im Urteilsdispositiv von der auf die stationäre Massnahme anrechenbaren erstandenen Haft einstweilen Vormerk zu nehmen. VIII. Zivilforderungen Der Beschuldigte war im Zeitpunkt des Vorfalls auf dem J.____-platz schuldunfähig, ohne diesen Zustand vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt zu haben. Er könnte daher zur Deckung der vom Privatkläger A.____ geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen lediglich aus Billigkeit herangezogen werden (Art. 54 Abs. 1 und Abs. 2 OR). Der Beschuldigte hat kein Vermögen. Er lebte bis anhin von einer IV-Rente resp. von Unterstützungsleistungen seiner Mutter. Sein Zustand ist einer schweren Krankheit zuzuschreiben. Der Beschuldigte wird

für längere Zeit, wenn nicht gar für immer ausserstande sein, seinen Lebensunterhalt selber zu verdienen. Unter diesen Umständen kommt eine Haftung aus Billigkeit nicht in Betracht. Das angefochtene Urteil ist insoweit aufzuheben und die

- 46 - Zivilforderung (Schadenersatz und Genugtuung) des Privatklägers A. _____ abzuweisen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens

E. 5

Der Beschuldigte D. _____ wurde mit Entlassungsbefehl vom 20. Juli 2023 aus der Sicherheitshaft entlassen (Urk. 186).

E. 6

Die Berufungsverhandlung wurde zunächst auf den 19./20. November 2024 angesetzt (Urk. 187). Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten D. _____ beantragte indessen am 23. Oktober 2024 die Abnahme der Ladung und die Sistierung des Berufungsverfahrens mit der Begründung, dass die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl nach erneuten strafrechtlich relevanten Vorkommnissen, welche sich am 11. Juli 2024 ereignet hätten, die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens über den Beschuldigten angeordnet habe und das betreffende Gutachten für die Frage der Schuldfähigkeit des Beschuldigten im vorliegenden Berufungsverfahren ebenfalls von Relevanz sein könnte (Urk. 189). Dem Antrag wurde stattgegeben und den Parteien die Ladung zur Berufungsverhandlung abgenommen (Urk. 194).

E. 7

Die Gutachterin Dr. med. I. _____, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK), erstattete das von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl im Rahmen einer neuen Strafuntersuchung wegen Raubes etc. in Auftrag gegebene Gutachten am 11. April 2025. Dieses Gutachten wurde von der amtlichen Verteidigung

- 10 - in der Folge zu den Akten des vorliegenden Verfahrens gereicht (Urk. 204), verbunden mit dem Antrag, auch im vorliegenden Verfahren ein Ergänzungsgutachten zur Frage der Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt der Straftaten im August/September 2020, welche Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens sind, einzuholen (Urk. 203). Die hiesige Kammer gab dem Antrag statt und ordnete am 2. Juni 2025 die Einholung eines Ergänzungsgutachtens bei Dr. med. I. _____ an (Urk. 220). Das Ergänzungsgutachten, datierend vom 16. Juli 2025, liegt nunmehr vor (Urk. 254).

E. 8

Den Parteien wurde eine Kopie des Gutachtens zugestellt und Frist angesetzt, um Ergänzungsfragen zum Gutachten zu stellen. Weiter wurden sie darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen der auf den 19./20. August 2025 angesetzten Berufungsverhandlung zum Ergänzungsgutachten Stellung nehmen können (Urk. 255). Innert Frist gingen keine Anträge auf Ergänzungen zum Gutachten ein.

E. 9

Die Berufungsverhandlung fand am 19. August 2025 in Anwesenheit des Beschuldigten D. _____, der Mitbeschuldigten E. _____ und H. _____, der amtlichen Verteidiger der Beschuldigten, des Privatklägers 1 mit seiner Rechtsvertreterin sowie der Staatsanwaltschaft statt (Prot. II S. 11 ff.). Am 20. August 2025 erfolgte sodann die

mündliche Urteilseröffnung (Prot. II S. 88 ff.).

E. 10

Nachdem nach der Eröffnung des Urteils und dem Versand des Urteilsdispositiv festgestellt wurde, dass die vom Beschuldigten erstandene Haft im Dispositiv versehentlich nicht erwähnt wurde, entschied die Kammer am 21. August 2025, das unvollständige Urteilsdispositiv in der vorliegenden begründeten Fassung des Urteils dahingehend zu berichtigen, dass Dispositiv-Ziffer 6 ergänzt wird und die Eröffnung des berichtigten Urteilsdispositivs mit der Zustimmung des begründeten Urteils an die Parteien erfolgt.

- 11 - II. Prozessuales 1. Berufungsumfang

E. 11

(Zivilansprüche Privatkläger 1); 13-14 (Kostenaufgabe, Nachforderungsvorbehalt). Die Staatsanwaltschaft focht mit ihrer Anschlussberufung Dispositiv-Ziffern 2 (Teilfreispruch betr. schwere Körperverletzung und Sachbeschädigung gemäss Anklageziffer 1.2), 3 (Strafe) und 5 (Absehen von der Landesverurteilung) an (Urk. 182 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.